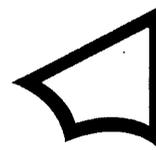


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Richard Martin  
Dürrnbuch 16

96160 Geiselwind

Gmund, 16.02.2001 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schnackemühle - Geiselwind", Gemeinde 96160 Geiselwind**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Richard Martin vom 14.12.2000 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 322, 319, 813 (Starts und Landungen), Gemarkung Geiselwind.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Kreisstraße Geiselwind-Gräfenneuses ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50 m einzuhalten. Für die Autobahn gilt ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 100 m. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseils nach einem möglichen Seilriß mit einer Gefährdung Dritter ist der Betrieb einzustellen. Eine Gefährdung von Personen und Sachen ist auszuschließen.
2. Es dürfen keine Landungen in ökologisch wertvollen Bereichen durchgeführt werden. Hierzu zählen der Talzug zwischen Geiselwind und Wasserberndorf sowie zwischen Autobahn und Staatsstraße. Ebenso sind Landungen in unmittelbarer Nähe zu Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und in Bachnähe sowie auf Magerrasenflächen zu unterlassen, da es sich um Lebensräume von besonderen Tier- und Pflanzenarten handelt.
3. Der Flugbetrieb ist mindestens eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
4. Das Seengebiet (Ehemaliger Sandabbau) im Bereich der Hutzelmühle soll nur in Höhen über 300 m GND überflogen werden, da hier in besonderem

Maße Brut- und Rastflächen für zahlreiche, teils gefährdete Vogelarten liegen.

5. Bei geschlossener Schneedecke darf wegen der allgemeinen Mangelsituation bei Wildtieren kein Flugbetrieb durchgeführt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 m bis 450 m GND während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 14.12.2000 wurde durch Herrn Richard Martin ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist der Deutsche Hänggleiterverband e.V. (DHV) für die Erlaubniserteilung zuständig.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen wurde mit Schreiben vom 21.12.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 23.01.2001 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn naturschutzfachliche Auflagen den Betrieb regeln. Die vorgebrachten Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 14.12.2000 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde an dem Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde mit Datum des 08.01.2001 abgegeben. Es wurde darum gebeten, den Betrieb aus Gründen der Flugsicherheit während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten hinsichtlich der Ausklinkhöhe zu beschränken.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb